

ARTIKEL

27

Das Internetkapitel des ACTA-Abkommens: Kooperationsbemühungen

Was bedeutet es eigentlich, „Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, die darauf gerichtet sind,“ wirksam Urheberrechtsverletzungen zu bekämpfen?

Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge erklärt:

„Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.“

Wenn wir also die zwei größten Verhandlungsparteien (die Vereinigten Staaten und die Europäische Union) als Beispiel nehmen, was ist die „gewöhnliche Bedeutung“ von Kooperationen zur Rechtsdurchsetzung in diesen beiden Rechtssystemen?

VEREINIGTE STAATEN

FREIWILLIGE KOOPERATION ZUR RECHTSDURCHSETZUNG

Im privatwirtschaftlichen Sektor der USA gibt es bereits einige Beispiele für freiwillige Zusammenarbeit von privaten Akteuren zur Rechtsdurchsetzung. Die folgenden Beispiele machen deutlich, was die Vereinigten Staaten zurzeit unter dem Begriff „Kooperationsbemühungen“, wie er im ACTA-Abkommen verwendet wird, verstehen.

- Im Juli 2012 will die Musik- und Filmindustrie mit einer Überwachung der Netzwerke beginnen und illegale Aktivitäten an die Internetprovider melden. Dies führt automatisch zu einer Form von abgestuften Sanktionen gegen Kunden, jedoch (noch) nicht zum Kappen von Internetanschlüssen.
- Im Oktober 2011 beantragte das US-amerikanische Unternehmen VeriSign ^[1], das die globale Datenbank für alle .com- und .net-Domainnamen unterhält, jede missbräuchlich genutzte Registrierung, „unterbinden, verbieten bzw. entfernen“ zu dürfen. Eine solche Vollmacht für Domain-Schnellsperren würde es der US-Firma ermöglichen, weltweit jede Website einzig auf Grundlage unternehmensinterner Entscheidungen und Regeln zu sperren.
- Bereits 2008 entfernte ein U.S. Domain-Name-Registrar eine europäische Website – aus reinem Verdacht, dass sie gegen US-amerikanisches Gesetz verstößt. ^[3]Tatsächlich war die Reiseagentur, der die Website gehörte, nie wegen gesetzeswidrigen

Handlungen verurteilt worden. Grund für die Beschlagnahme war laut dem Registrar eine offizielle Beobachtungsliste der US-Regierung, auf welcher das spanische Unternehmen wegen seines Kuba-Reiseangebots auftauchte.

Freiwillige Kooperation hat bereits dazu geführt, dass europäische Domainnamen durch die Auslegung des amerikanischen Rechts von privaten Unternehmen gelöscht wurden.

- In den USA gibt es den „Digital Millenium Copyright Act“ (DMCA). Dieses Gesetz regelt die Entfernung von Webseiten, die gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen und kann ohne richterlichen Beschluss vollstreckt werden. Bei diesem außergerichtlichen Prozess muss der Beschwerdeführer lediglich einige Anforderungen erfüllen, bevor die Webseite automatisch entfernt wird. Google hat sich nun dazu entschlossen, den DMCA als freiwillige Form der Rechtsdurchsetzung auch in Europa anzuwenden. Infolge dessen löscht Google

bei Beschwerden aus den USA über Verstöße gegen dortige Urheberrechtsgesetze europäische Webseiten aus seinen globalen Suchergebnissen. Dies geschieht ohne jeglichen Versuch, ein rechtsstaatliches Verfahren einzuleiten oder Kontakt zum Eigentümer der betroffenen Webseite aufzunehmen.

- Der von der US-Regierung vorgebrachte Gesetzentwurf SOPA (Stop Online

Freiwillige Kooperation hat bereits dazu geführt, dass europäische Webseiten weltweit aus den Suchergebnissen einer amerikanischen Suchmaschine gelöscht werden. 37% dieser Löschungen sind inkorrekt. [2]

Piracy Act) zeigt klar und deutlich, was sie unter „freiwilligen Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung“ versteht.

In dem Entwurf wurde vorgeschlagen, freiwillige Rechtsdurchsetzung auszuweiten und grenzenlose Haftungsbeschränkungen für Internetanbieter und alle anderen Diensteanbieter (wie DNS-Anbieter, Werbefirmen, Zahlungs- und Webhosting-Anbieter usw.) für das Sperren von Websites einzuführen, was auch außergerichtliche Sanktionen gegen europäischer Bürger ermöglicht.

Artikel 27 des ACTA-Abkommens würde die US-Regierung rechtlich dazu verpflichten, amerikanische Unternehmen zur „effektiven“ Rechtsdurchsetzung zu ermutigen. Solch eine

Was passiert, wenn die USA fordern, die Verfolgung und Bestrafung von EU-Bürgern auf der Grundlage von Prioritäten und der Haftung von US-Konzernen weiter zu verstärken?

Durchsetzung führt bereits jetzt dazu, dass US-Gesetzgebung in Europa ohne ordentliche richterliche Beschlüsse angewendet wird.

Eine Ratifizierung von ACTA bedeutet den Abschluss eines Abkommens, in dem die USA die außerterritoriale Rechtsdurchsetzung ihrer Unternehmen unterstützen müssen. ACTA würde demnach im Gegensatz zu den Positionen der EU-Kommission und des EU-Parlaments in Bezug auf die extraterritoriale Anwendung von Gesetzen durch Drittstaaten stehen. Die folgenden Kommentare stammen von einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments im Februar 2012, wo die negativen extraterritorialen Auswirkungen der US-amerikanischen Gesetze FISA und des PATRIOT Acts in Europa besprochen wurden:

SIMON BUSSITIL MdEP (EVP KOORDINATOR, LIBE):

„Kein Gesetz eines Drittstaates sollte ein nationales oder europäisches Gesetz umgehen können.“

DIMITRIOS DROUTSAS MdEP (S&D):

„Die möglichen extraterritorialen Auswirkungen von Gesetzen aus Drittstaaten, speziell den USA und speziell im Bezug auf den Datenschutz, sind für das Europäische Parlament sehr wichtig.“

SOPHIA IN'T VELD MdEP(ALDE):

„Das Problem, um das es hier und heute geht, ist, ob wir uns sicher sein können, dass unsere europäischen Gesetze in Europa immer gelten, oder ob sie durch Gesetze aus Drittstaaten aufgehoben werden können.“

JAN-PHILIPP ALBRECHT MdEP(GRÜNE/EFA):

„Wir sprechen heute [...] über die Anwendung von Gesetzen in Drittstaaten auf europäische Bürger. Diese Frage ist natürlich nicht nur auf Datenschutzrecht beschränkt, sondern ist in einer zunehmend vernetzten und globalisierten Welt auch eine grundsätzliche Frage anwendbaren Rechts. Ich denke, hierauf brauchen wir Antworten.“

MARISA MATIAS MdEP (GUE/NGL):

„Wie können wir akzeptieren, dass andere Staaten, wie die USA und ihre Rechtssprechung, Vorrang über die Gesetze der EU bekommen?“

JAROSLAV PAŠKA MdEP (EFD):

„Jede Einmischung von Drittstaaten in die geschützten Rechte unserer Bürger ist inakzeptabel.“

VIVIANE REDING, VIZE-PRÄSIDENTIN DER EU-KOMMISSION:

„Ein Gesetzesakt, der von einem Drittstaat beschlossen wird, darf nicht direkt und automatisch auf dem Gebiet der EU angewendet werden, es sei denn, EU-Gesetze oder Gesetze von Mitgliedstaaten erkennen explizit und "ausnahmsweise" einen solchen Akt in ihrer eigenen Gesetzgebung an.“

Können wir den Schaden, der EU-Bürgern durch extraterritoriale Anwendung der US-Gesetzgebung zugefügt wird, anprangern und gleichzeitig ein bindendes Abkommen mit den USA schließen, das verlangt, dass unsere Grundrechte, wie Privatsphäre und Meinungsfreiheit, von US-Gesetzen reguliert und von Privatfirmen durchgesetzt werden?

SCHUTZKLAUSELN

Trotz der weitreichenden Konsequenzen, die eine Förderung der Privatisierung der Rechtsdurchsetzung nach sich zieht, bietet ACTA keinerlei zusätzliche Schutzklauseln, um die Grundrechte der Bürger zu schützen.

Stattdessen sollten – abhängig von der jeweiligen Interpretation des Landes – die „Grundprinzipien“ der „Privatsphäre“, „fairen Gerichtsverfahren“ und „Meinungsfreiheit“ „beachtet“ werden. Es ist doch bemerkenswert, dass im internationalen Recht, Begriffe wie „Grundprinzipien“ oder „faire Gerichtsverfahren“ nicht existieren. Da sich dies im Deutschen eigentlich ganz korrekt anhört, muss man sich kurz mit der englischen Version auseinandersetzen: Im englischen ACTA-Text wird nämlich „fair process“ benutzt – ein Begriff der von den Verhandlungspartnern einfach erfunden wurde, denn korrekt müsste es „due process of law“ oder aber „fair trial“ heißen. Die EU-Kommission antwortete auf eine parlamentarische Anfrage bezüglich der deutschen Übersetzung, dass sowieso nur die englische, französische und spanische Version des ACTA-Texts verbindlich seien. Sie scheint sich also nicht besonders daran zu stören, dass alle Leser der deutschen Übersetzung bei dieser Schutzklausel irreführenderweise in Sicherheit gewiegt werden.

Diese Schutzklauseln haben also so gut wie keine Bedeutung. Es scheint offensichtlich, dass sie nur hineingeschrieben wurden, um den Platz auszufüllen, an dem der Leser normalerweise Sätze wie „Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren“ erwarten würde – was eigentlich eine Minimalanforderung für Rechtsdurchsetzung in Ländern ist, die sich auf Rechtsstaatlichkeit berufen.

EUROPÄISCHE UNION

FREIWILLIGE ZUSAMMENARBEIT ZUR RECHTSDURCHSETZUNG

Auch die EU-Kommission hat bereits Initiativen gestartet, die eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung im Internet förderten. Hier wird klar, dass die EU-Kommission eine sehr ähnliche Auffassung von „Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben“ zur Rechtsdurchsetzung hat.

- In ihrem „Dialog über illegales Up- und Downloaden“ schlug die EU-Kommission die freiwillige Anwendung von Maßnahmen, wie dem Sperren und Filtern von Peer-to-peer-Verkehr, vor. Diese Maßnahmen, die die EU-Kommission der Industrie unterbreitete, wurden später als Bruch der EU-Grundrechtecharta gewertet. Die Dokumente, die in Zusammenhang mit dieser Akte stehen, wurden von der EU-Kommission nie veröffentlicht.

- In ihrem Dialog zur Verbreitung von illegalen Inhalten in der EU drängte die EU-Kommission die Internetdiensteanbieter, ihre AGBs so abzuändern, dass sie die unbegrenzte Möglichkeit erhalten, jede Webseite die sie als unakzeptabel betrachtet zu löschen, was einen Bruch gegen Art. 52 der EU-Grundrechtecharta darstellt. [\[03\]](#)

Es sollte trotzdem herausgestellt werden, dass die EU-Kommission nicht ausschließlich skandalöse Brüche der Grundrechtecharta begeht. Ein erläuternder Vermerk zum E-Commerce, der – wenn auch in vielen Punkten fragwürdig – nicht so extrem wie einige andere Vorschläge ist, wurde am 5. Mai 2011 verabschiedet. [\[04\]](#)

Sollte die EU also wesentlich ein verbindliches Abkommen unterschreiben, das erfordert, dass die US-Regierung amerikanische Firmen dazu aufruft, unsere Grundrechte, wie Privatsphäre und Meinungsfreiheit – basierend auf US-Gesetzen – zu regulieren?

MITGLIEDSTAATEN

FREIWILLIGE ZUSAMMENARBEIT ZUR RECHTSDURCHSETZUNG

Einige „Kooperationsbemühungen“ von Privatfirmen, das Internet zu überwachen, wurden auch in einigen EU-Mitgliedstaaten unternommen, was zu einer Aushöhlung der Grundrechte in diesen Ländern führte.

IRLAND

Der führende irische Telekommunikationsanbieter Eircom hat ein freiwilliges „Three-Strikes“-System eingeführt. Die dabei verwendeten Datenverarbeitung wurde von der irischen Datenschutzbehörde verurteilt. Trotzdem wird der Missbrauch von persönlichen Daten und ohne rechtsstaatliche Verfahren fortgesetzt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Fast alle englischen Internetanbieter sperren freiwillig Webseiten, die von der privaten „Internet Watch Foundation“ als „möglicherweise“ illegal eingestuft werden.

Kürzlich wurde das Anwendungsgebiet dieser Sperren erweitert. Interessanterweise folgten gewisse Mobilfunkanbieter dem Beispiel Chinas ^[05] und sperrten „thetorproject.org“ ^[06] - eine Webseite, die eingerichtet wurde, um in den USA entwickelte Technologien zu verbreiten, welche iranische Dissidenten bei der Kommunikation unterstützen sollen. Ein weiterer Mobilfunkbetreiber sperrt seit Neuestem die Seite der digitalen Bürgerrechtsorganisation „La Quadrature du Net“ ^[07].

NIEDERLANDE

Eine Studie ^[08] aus dem Jahre 2004 belegt, dass fast drei Viertel aller Internetdiensteanbieter dazu bereit sind, offensichtlich legale Internetseiten zu löschen, nur weil sie eine ungerechtfertigte Anfrage per E-Mail von einer anonymen Hotmail-Adresse bekamen.

Eine freiwillige Durchsetzungsmaßnahme, ursprünglich als Kinderschutzmaßnahme eingeführt, dient nun den Unternehmen dazu, vollkommen legale Webseiten ohne jede Rechtfertigung zu sperren.

DEUTSCHLAND

Auch in Deutschland werden Grundrechte durch Kooperationen im Wirtschaftsleben eingeschränkt. Es ist nicht unüblich, dass Rechteinhaber unrechtmäßig Inhalte von Videoplattformen entfernen lassen. 2010 zum Beispiel ließ die „Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen“ (GVU) [\[09\]](#) ohne Grundlage mehrere von Autoren selbst eingestellte Videos vom Video-Hoster sperren. Diese Art von Zusammenarbeit zur vermeintlichen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen wird seit einiger Zeit von der Regierung aktiv vorangetrieben.

Seit Ende 2008 lädt das Bundeswirtschaftsministerium Rechteinhaber und Internet-Service-Provider zum „Wirtschaftsdialog zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen“ ein. Am Tisch sitzen neben den Film-, Musik-

und Buchbranche auch Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes, der Komponisten, der Drehbuchautoren und die Internetzugangsanbieter. Hierbei wird von Rechteinhabern nicht nur die Einführung eines Two-Strikes-Modells vorgeschlagen. Internetanbieter haben eine ganze Reihe an Wünschen vorgelegt bekommen, die sie doch „freiwillig“ implementieren sollen [\[10\]](#): Werbedienstleister sollen ihre Dienste für Up-/Downloadplattformen einstellen, Provider sollen IP-Adressen ihrer Kunden für Auskünfte an die Rechteinhaber länger speichern, umfassendere Möglichkeiten zur Beauskunftung sollen geschaffen werden, dazu soll auch die Herausgabe von Bankdaten gehören... Eine Privatisierung der Durchsetzung von Urheberrechten führt, wie in den zahlreichen Beispielen aufgezeigt, unweigerlich zu unkontrollierbaren, grundrechtseinschränkenden Situationen.

Obwohl alle diese Beispiele zeigen, dass die freiwillige Kooperation zur Rechtsdurchsetzung auch ohne ACTA funktioniert, sind sie zurzeit eher die Ausnahme. Sie würden jedoch für alle Mitgliedstaaten die verbindliche Rechtsnorm, sollte ACTA in Kraft treten.

Fußnoten

- 01 VeriSign zieht Antrag auf Domain-Schnellsperrung zurück
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/VeriSign-zieht-Antrag-auf-Domain-Schnellsperrung-zurueck-1360652.html>
- 02 PC World, March 2009
<http://pcworld.co.nz/pcworld/pcw.nsf/feature/93FEDCEF6636CF90CC25757A0072B4B7>
- 03 “Draft Recommendations for Public-Private Cooperation to Counter the Dissemination of Illegal Content within the European Union”
http://www.edri.org/files/Draft_Recommendations.pdf
- 04 http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/docs/memorandum_04052011_en.pdf
- 05 <https://blog.torproject.org/blog/tor-partially-blocked-china>
- 06 <https://blog.torproject.org/blog/tale-new-censors-vodafone-uk-t-mobile-uk-o2-uk-and-t-mobile-usa>
- 07 Open Rights Group, February 2012
<http://www.openrightsgroup.org/blog/2012/orange-uk-blocking-la-quadrature-du-net>
- 08 Multatuli Study
<http://www.bof.nl/docs/researchpaperSANE.pdf>
- 09 Sixtus: in Sachen GVO <http://sixtus.cc/in-sachen-gvu>
- 10 Zehn Wünsche der Urheberrechtsindustrie <http://ak-zensur.de/2012/03/wunschliste.html>



www.digitalegesellschaft.de